

ADDENDUM ZUM PROTOKOLL ÜBER ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER
ASTROPHYSIKALISCHEN FORSCHUNG ZWISCHEN DEN REGIERUNGEN
DES KÖNIGREICHS SPANIEN, DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK, DES
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
UND DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN

Angesichts des Antrags der Bundesrepublik Deutschland, dem Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung und dem Protokoll zwischen den Regierungen des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Königreichs Schweden, die in Santa Cruz, La Palma, am 26. Mai 1979 unterzeichnet und am 6. Juli 1979 im Amtsblatt Nr. 161 veröffentlicht wurden, beizutreten, halten die Unterzeichnergremien es für erforderlich, dem Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung ein Addendum mit folgendem Wortlaut anzufügen:

Das oben genannte Protokoll, das sich ausschließlich auf das Roque de los Muchachos-Observatorium bezieht, wird entsprechend den Bestimmungen des Protokolls auf das Teide-Observatorium erstreckt, vorbehaltlich der in diesem Addendum enthaltenen Änderungen.

1. Das Roque de los Muchachos-Observatorium und das Teide-Observatorium bilden in bezug auf die finanziellen Verantwortlichkeiten zwei getrennte Einheiten ohne gegenseitige wirtschaftliche Verpflichtungen.

2. Mit den im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Addendums im Teide-Observatorium vorhandenen Einrichtungen gilt Artikel 9 Absatz 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens als erfüllt.
3. Die Teleskopeinrichtungen des Teide-Observatoriums, die dem IAC (Instituto de Astrofísica de Canarias) oder anderen Gremien gehören, die aus nicht zu den Unterzeichnern des Protokolls und dieses Addendums gehörenden Ländern stammen und gegenwärtig Vereinbarungen mit dem IAC haben, fallen nicht unter die Bestimmungen der am 26. Mai 1979 in Santa Cruz unterzeichneten Übereinkünfte und dieses Addendums. Das IAC kann seine eigenen Teleskopeinrichtungen durch eine einfache Notifikation an den CCI in diese Übereinkünfte einbeziehen.
4. Die Zuteilung von Beobachtungszeit an Spanien und für gemeinsame Programme wird gegebenenfalls gerecht über die verschiedenen Jahreszeiten und Mondphasen sowie über die Zeiträume verteilt, die bekanntlich ein Sonnenbild von ausgezeichneter Qualität bieten. Streitigkeiten werden dem CCI unterbreitet, der in der Sache entscheidet.
5. Alle Beschlüsse des CCI bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Vertreter des CSIC (im Namen aller im CCI vertretenen spanischen Organisationen) und der Vertreter aller anderen Unterzeichnergremien, außer im Fall von Fragen, die sich nur auf ein Observatorium beziehen

und nicht alle Unterzeichner des Protokolls und des Addendums unmittelbar berühren. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse des CCI nur der einstimmigen Genehmigung durch den Vertreter des CSIC (im Namen aller im CCI vertretenen spanischen Organisationen) und der Vertreter aller Unterzeichnergremien, die Teleskopeinrichtungen aus ihren jeweiligen Ländern in diesem Observatorium haben.

6. Angesichts der durch das Königliche Dekret 7/1982 vom 30. April geschaffenen neuen Rechtspersönlichkeit des Instituto de Astrofísica de Canarias übernimmt das genannte Institut die Aufgaben, Rechte und Pflichten des dem Consejo Superior de Investigaciones Científicas unterstellten früheren Instituto de Astrofísica de Canarias und tritt in bezug auf die Rechte und Pflichten vertraglicher Art, die das frühere Institut vor Inkrafttreten des obengenannten Königlichen Dekrets erworben hat, an dessen Stelle. Daher ist bei jeder Bezugnahme auf das IAC das Instituto de Astrofísica de Canarias, ein durch das Königliche Dekret 7/1982 vom 30. April geschaffenes Konsortium des öffentlichen Rechts, gemeint; folglich wird der letzte Satz des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls gestrichen, der wie folgt lautet: "Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den CSIC, und diese Organisation steht für alle vom IAC in jeder der Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen ein."
7. Alle Bezugnahmen auf den "Patronato del IAC" in dem Protokoll werden durch "Verwaltungsrat des IAC" ersetzt, der das neue Leitungsgremium des IAC ist: Daher sollte Artikel 1 Buchstabe g des Protokolls im Einklang mit Artikel III des obengenannten Königlichen Dekrets 7/1982 folgende Fassung erhalten:

"Verwaltungsrat des Instituto de Astrofísica de Canarias" (CRIAC):
Verwaltungsgremium des IAC, das für Entscheidungen über Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich ist und durch das die staatliche Verwaltung, die Junta de Canarias, die Universität La Laguna und der Consejo Superior de Investigaciones Científicas ihren jeweiligen Pflichten nachkommen."

Geschehen zu Madrid am 8. April 1983 in spanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Hohen Rat für wissenschaftliche Forschung Spaniens:

(gez.) J. Elguero
Präsident

Für die Forschungsverwaltung Dänemarks:

(gez.) Mogens Wandel-Petersen
Botschafter

Für den Rat für wissenschaftliche und technische Forschung des Vereinigten Königreichs:

(gez.) H. H. Atkinson
Direktor

Für die Königliche Akademie der Wissenschaften Schwedens:

(gez.) K. I. Hillerud
Leiter der Verwaltung

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft:

(gez.) C.H. Schiel
Generalsekretär